

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen
Band: 2 (1927)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Verbandsnachrichten = Nouvelles des sections

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nung von Grundstücken hat dann jeweils eine wichtige Rolle gespielt. Das Recht am Grundeigentum hat im Laufe der Geschichte grosse Wandlungen erfahren. Das ältere Recht behandelt das Recht am Grundstück ganz anders als das Recht an beweglichen Dingen. Erst durch die Beeinflussung des Rechtslebens durch das römische Recht ist hier dann eine allmähliche Ausgleichung erfolgt, wenigstens soweit es den Inhalt des Rechts anbelangt. Dass auch bei uns das Recht am Grundeigentum nicht in jedem Fall absolut ist, liegt auf der Hand, denn Einschränkungen mit Rücksicht auf andere Privatinteressen oder staatliche Belange nehmen auch dem Grundeigentümer einen Teil des Verfügungsbereiches. Das wichtigste öffentliche Recht am Privateigentum ist die Möglichkeit der Enteignung bei dem Vorliegen wichtiger Gründe. Namentlich heutzutage, wo man in den Grossstädten aus verkehrspolitischen oder volkshygienischen

Gründen öfter als sonst Durchbrüche und Erweiterungen von Strassen vornimmt, hat diese Einschränkung des Eigentumsrechtes an Grundstücken eine ganz besondere Bedeutung gewonnen. Nach der formalen Seite hin unterscheidet sich dieses Recht von den unbeweglichen Sachen durch die Pflicht der Eintragung in das sogenannte Grundbuch. Auch diese Einrichtung hat eine lange, wechselvolle Geschichte hinter sich. Schon in germanischer Zeit war es üblich, vor dem Thing, dem Volksgericht, Uebertragungen von Grundstücken resp. Grundstücksrechten bekannt zu geben. Diese Massnahme hing mit den Pflichten zusammen, die damals mit dem Besitz verbunden waren (Wehrpflicht, Thingpflicht). Später wurden diese Veränderungen buchmässig festgehalten. Die formelle Regelung der derzeitigen Führung von Grundbüchern reicht bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück.



Verbandsnachrichten -



Zentralvorstand.

Sitzung vom 15. Okt. 1927 in Luzern, im Sitzungszimmer der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern.

Der Vorstand nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Erscheinen der Broschüre «Kleinhaus» im Laufe des Sommer; er dankt dem Neuland-Verlag die grosse Arbeit und gute Ausführung und beschliesst die Versendung des Buches an die Behörden des Bundes, der Kantone und einzelner Städte. —

Die Kleinhaus-Ausstellung befindet sich gegenwärtig in Herzogenbuchsee, von Ende Oktober bis Ende November im Kunstgewerbemuseum in Zürich. Da, mit wird eine II. Serie von 6 Vorträgen über Kleinwohnungswesen verbunden. — Die Zentralstelle des Schweiz. Städteverbandes wird ersucht, ein Zirkular an ihre Mitglieder zu senden, worin ihnen die Kleinhaus-Ausstellung unentgeltlich angeboten wird. — Für die Erhebung über die Baugenossenschaften der Schweiz werden Anordnungen geschaffen. — Ein Bericht von Stadtrat Dr. Klöti in Zürich, dem schweizerischen Delegierten im Vorstand des Internationa- len Verbandes für Städtebau und Wohnungswesen, über die Gründung der Sektion für Wohnungswesen an einer Sitzung in Luxemburg vom 3./4. Juli 1927 wird verlesen. Die Delegierten der anwesenden 16 Staaten konnten sich nicht einigen auf den Sitz des Sekretariates dieser Sektion; Holland und Deutschland haben sich dafür interessiert. Auf Antrag von Dr. Klöti ist beschlossen worden, künftig nur noch alle 2 Jahre internationale Kongresse abzuhalten. Für 1928 ist Paris als Kongressort bestimmt worden; für 1930 steht Berlin in Aussicht. —

Der Zentralvorstand gewährt der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern einen Beitrag von Fr. 30 000.— aus dem Fonds de roulement für ihre Kolonie auf der Sagenmatt an der Bernstrasse. — Ein Projekt der Sektion Basel für eine Kolonie auf dem Hechtliacker und der Section Romande für ein Projekt der Société Coopé-

Nouvelles des Sections

rative d'Habitation in Genf werden besprochen, aber nicht endgültig erledigt. — Die Sektion Bern beabsichtigt, an der Ausstellung «Saffa» in Bern 1928 ein Musterhaus zu erstellen. Genaue Vorlagen werden erwartet.

K. Nussbaumer in Basel begründet seine Anregung auf Durchführung einer Schweiz. Wohnungsausstellung im Jahre 1929; wegen Zeitmangel konnte die Anregung nicht mehr diskutiert werden.

Am Nachmittag besichtigte der Zentralvorstand unter liebenswürdiger Führung von Vertretern der verschiedenen Baugenossenschaften die Wohnkolonien, welche seit dem Krieg in der Stadt Luzern gebaut worden sind. Die Besichtigung hinterliess bei allen Beteiligten den besten Eindruck. Den Herren sei für ihre Mühe der beste Dank ausgesprochen. P.

AUSTELLUNGEN

Die Ausstellung „Das Kleinhaus“

Die Ausstellung «Das Kleinhaus» vom Schweiz. Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform wird bis 8. Januar 1928 im Kantonalen Gewerbemuseum in Aarau gezeigt. In der 2. Hälfte Januar ist sie in Délémont und St. Imier zu sehen.

Berichtigung.

Bei der Veröffentlichung des Artikels über die Wohnkolonie «Zuba» in unserer Zeitschrift ist ein Druckfehler unterlaufen. Es soll statt der Titelüberschrift «Wohnkolonie «Zuba», Neuhausen, Architekten Scherrer und Meyer, Neuhausen heißen: Architekten Scherrer und Meyer, Schaffhausen.

GENOSSENSCHAFT
FÜR
Spengler-, Installations- und Dachdeckerarbeit
ZEUGHAUSSTR. 43 ZÜRICH TELEPH. S. 41847
empfiehlt

Spenglerarbeiten - Dachdeckerarbeiten - Asphaltarbeiten
Sanitäre und Installationsarbeiten.

Geschäftsgründung 1907

Beste Referenzen

